

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 3

Ausgegeben und versendet  
am 17. Jänner 2025

## INHALT

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |  |    |
|--|----|
| 4. Neuer Honorarkonsul (Dr. Bernhard Kügler)   | 11 |
| 5. Auftragsbekanntmachung (Bodenmarkierung Region Hartberg – Bundesland Steiermark)  | 11 |
| 6. Auftragsbekanntmachung (Bodenmarkierung Region Judenburg – Bundesland Steiermark) | 12 |

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- |   |    |
|---|----|
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Kundmachung über die Übernahme der Hausapotheke in 8223 Stubenberg 210           | 12 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. 1038)                           | 13 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Hubert Kernmaier)                    | 13 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und eines Dienstabzeichens (Nr. 2453) | 14 |
| Bezirkshauptmannschaft Weiz; Kundmachung über die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke                       | 14 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

Stück 4 Erscheinungstermin: Freitag, 24.01.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 5 Erscheinungstermin: Freitag, 31.01.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)



---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

Landesamtsdirektion

Nr. 4

2024-0.943.716

9. Jänner 2025

### Neuer Honorarkonsul

Das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten teilt mit, dass der Herr Bundespräsident dem zum Honorarkonsul der Italienischen Republik mit Sitz in Graz und Amtsbereich Steiermark bestellten Dr. Bernhard Kügler mit EntschlieÙung vom 9. Dezember 2024 das Exequatur erteilt hat.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Tiefengruber

---

FA StraÙenerhaltungsdienst

Nr. 5

ABT16SD-516533/2023-1

15. Jänner 2025

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, vergebende Stelle: Fachabteilung StraÙenerhaltungsdienst (STED), Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/202637>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/202637>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** Bodenmarkierung Region Hartberg – Bundesland Steiermark

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** Bodenmarkierungsarbeiten in der Region Hartberg auf die Dauer von 1 Jahr

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 11. Februar 2025, 09:15 Uhr

**Dokument-ID:** 202637-00

---

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 6

ABT16SD-516534/2023-1

15. Jänner 2025

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, vergebende Stelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED), Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/202647>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/202647>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** Bodenmarkierung Region Judenburg – Bundesland Steiermark

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** Bodenmarkierungsarbeiten in der Region Judenburg auf die Dauer von 1 Jahr

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 11. Februar 2024, 09:00 Uhr

**Dokument-ID:** 202647-00

---

**Verlautbarungen anderer Behörden**

---

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-7375/2025-2

10. Jänner 2025

**Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Lukas Reisenhofer, Arzt für Allgemeinmedizin, hat um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in Stubenberg 210, 8223 Stubenberg am See, angesucht. Geplant ist die Übernahme der bestehenden Praxis samt Hausapotheke von Herrn Dr. Harald Moser als dessen Nachfolger.

Gem. § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2

5. Insolvenzverwalter
6. Behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von **sechs Wochen ab der Kundmachung** dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen.

Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann. 2/2025

Die Bezirkshauptfrau:  
i.V. S c h e l n a s t

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-17489/2025

15. Jänner 2025

#### **Verlust- und Ungültigkeitsmeldung eines Dienstabzeichens**

Das Dienstabzeichen mit der Nr. 1038 für Berg- und Naturwächter, des Herrn Johann Stocker, geboren am 16. November 1961, wohnhaft in 8841 Teufenbach-Katsch, Birkenweg 1/5, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. E s t e r l

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-416338/2024

14. Jänner 2025

#### **Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Murau am 25. Juni 1994, GZ.: 6.1 Bu 1/1993, für Berg- und Naturwächter, des Herrn Hubert Kernmaier, geboren am 31. Mai 1967, wohnhaft in 8812 Neumarkt in Steiermark., Baierdorf 47, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. E s t e r l

---

## Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-417227/2024

8. Jänner 2025

**Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und Dienstabzeichens**

Der Dienstausweis, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Murau am 17. Mai 1986, GZ.: 6.1 We 1/1985 und das Dienstabzeichen mit der Nr. 2453, für Berg- und Naturwächter, des Herrn Dr. Ernst Wener, geboren am 3. Mai 1954, wohnhaft in 8044 Graz, Mariatroster Straße 172h, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Esterl

---

## Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-10503/2025-2

14. Jänner 2025

**Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Michael Skreiner hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke (Übernahme der Kassenplanstelle Herr Dr. Ferdinand Weiglhofer) in 8160 Thannhausen, Bachlstraße 25, angesucht.

Gem. § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. Behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Auf § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wird hingewiesen.

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von **sechs Wochen ab der Kundmachung** dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen.

Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann.

3/2025

Der Bezirkshauptmann:  
S c h w a r z b e c k

---

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Für jede Situation die richtige Nummer: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), Telefon (0 316) 877/DW. 4158  
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.  
[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)